

AZ: 5113/14

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Gewährung eines Bonusbetrages sowie auf Kostenersatz wegen einer Vertragskündigung durch die Beschwerdegegnerin hat.

Der Beschwerdeführer beauftragte die Beschwerdegegnerin am 23. März 2013 mit der Strombelieferung in einem Sondertarif. Die Beteiligten vereinbarten eine Preisgarantie für zwölf Monate, eine Mindestvertragslaufzeit von einem Monat sowie für beide Seiten eine Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats. Als einmaligen Bonus sollte der Beschwerdeführer 170,00 Euro erhalten. Hierzu war im Auftragsformular ausgeführt:

„Der Anbieter verspricht Ihnen als [Vergleichsportal]-Kunden: Etwaige auf diesen Vertrag ausgezeichnete Boni, Frei-kWh oder sonstige einmalige Rabatte werden Ihnen ohne Einschränkungen nach maximal 12 Monaten Belieferung gutgeschrieben, wenn Sie den Vertrag zuvor nicht gekündigt haben, ohne dass ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt. Kündigen Sie aus einem wichtigen Grund (beispielsweise weil der Anbieter die Preise erhöht), erhalten sie Ihren Anspruch auf Bonus trotzdem in der vertraglich vereinbarten Höhe. Übt der Anbieter dagegen wirksam ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen Zahlungsverzuges aus oder beenden Sie den Vertrag wegen Umzugs innerhalb der ersten 12 Monate, so können Sie Ihren Anspruch auf den Bonus verlieren. Die Boni werden Ihnen spätestens mit der Jahresabrechnung gutgeschrieben, beinhaltet der Vertrag einen Willkommensbonus, wird dieser bereits nach Lieferbeginn überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck ausgezahlt.“

Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin ist keine Regelung zur Bonusgewährung zu entnehmen. In der Vertragsbestätigung vom 26. März 2013 führte die Beschwerdegegnerin aus:

„Als Dankeschön erhalten Sie Ihren versprochenen Bonus von 170,00 Euro.

Der Bonus wird nur gewährt, wenn der Kunde nicht unmittelbar vor Lieferbeginn an der betreffenden Lieferstelle von der [Beschwerdegegnerin] mit Strom beliefert wird. Die Bonusverrechnung von [Beschwerdegegnerin] erfolgt einmalig, wenn der

Kunde ununterbrochen 12 Monate ab Lieferbeginn Energie über den Stromliefervertrag für die darin angegebene Lieferstelle bezogen hat. Sofern der Vertrag innerhalb dieser 12 Monate beendet wird, z. B. im Falle eines Umzugs, wird für den beendeten Vertrag kein Bonus gewährt. Wird mit [Beschwerdegegnerin] danach ein neuer Vertrag mit einer Bonus-Regelung geschlossen, werden die Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet. Der Bonus wird dem Kunden nach Ablauf der 12 Monate mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben und verrechnet.“

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer ab dem 1. Mai 2013. Mit Schreiben vom 14. November 2013 informierte sie den Beschwerdeführer über eine Anpassung des Vertrages an den neuen europäischen Standard SEPA (Single Euro Payments Area). Weiterhin seien aufgrund dieser Anpassung im Zahlungsverkehr sowie weiterer Änderungen in der Rechtsprechung die AGB angepasst worden. Diese Änderungen beträfen neben der neuen Regelung zu SEPA auch die Klausel zur Preisänderung sowie die Klausel zur Änderung der AGB. Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer mit:

„Ein Exemplar der neuen AGB liegt bei. Sie können der Änderung der AGB bis 31. Dezember 2013 schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Andernfalls wird die Änderung der AGB zum 1. Januar 2014 wirksam. Um die Frist zu wahren, senden Sie Ihren Widerspruch rechtzeitig ab. Darüber hinaus können Sie wegen der Änderung der AGB den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.“

Der Beschwerdeführer widersprach am 25. November 2013 den Änderungen. Daraufhin erläuterte die Beschwerdegegnerin ihm mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 noch einmal die Hintergründe für die beabsichtigten Änderungen und bat den Beschwerdeführer seinen Widerspruch zu überdenken. Sie wies den Beschwerdeführer darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin den Liefervertrag mit einem separaten Schreiben kündigen werde, wenn der Beschwerdeführer den Widerspruch gegen die Änderungen nicht mit der beigefügten Erklärung bis zum 31. Dezember 2013 zurücknehme. Der Beschwerdeführer erklärte sich nicht mit der Rücknahme seines Widerspruchs einverstanden. Die Beschwerdegegnerin kündigte sodann mit Schreiben vom 30. Dezember 2013 den Liefervertrag zum 31. Januar 2014 und verwies als Begründung auf den Widerspruch des Beschwerdeführers gegen die neuen AGB.

Diese Kündigung sowie die Schlussrechnung akzeptierte der Beschwerdeführer nicht. Das Kündigungsschreiben sei erst am 6. Januar 2014 bei ihm eingegangen. Er teilte der Beschwerdegegnerin mit, den Schlusszählerstand werde er zum vereinbarten Vertragsende, dem 30. April 2014, übermitteln, was er am 2. Mai 2014 auch tat. Die Beschwerdegegnerin verlangte aus der Schlussrechnung mit einem errechneten Verbrauch in Höhe von 2.380 kWh inklusive dreimal Mahnkosten von 3,10 Euro (9,30 Euro) und Kosten für zwei Bankrücklastschriften in Höhe von jeweils 9,36 Euro (18,72 Euro) noch 297,38 Euro. Den Bonus rechnete die Beschwerdegegnerin nicht an. Einen Betrag in Höhe von

118,80 Euro hat der Beschwerdeführer am 3. Juni 2014 an die Beschwerdegegnerin überwiesen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin sei nicht berechtigt gewesen, den Liefervertrag zum 31. Januar 2014 zu beenden. Wegen der Preisgarantie für zwölf Monate hätte das Vertragsverhältnis erst am 30. April 2014 enden dürfen. Die Beschwerdegegnerin dürfe 823 kWh bis zum 30. April 2014 nicht gelieferten Strom nicht abrechnen. Ihm seien auch Mehrkosten von ca. 50,00 Euro für die Grundversorgung und sonstige Kosten von ca. 37,00 Euro entstanden. Die Beschwerdegegnerin dürfe zudem weder Mahnkosten noch Kosten für Bankrücklastschriften verlangen. Er verlangt auch Anrechnung des Bonusbetrages in Höhe von 170,00 Euro.

Die Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, der Beschwerdeführer habe keinen Anspruch auf die Bonusgewährung. Die Bedingungen hierfür seien eindeutig in der Vertragsbestätigung geregelt und wegen der vorzeitigen Lieferbeendigung nicht erfüllt. Die fristgerechte Kündigung des Vertrages gemäß § 20 Abs. 1 AGB durch die Beschwerdegegnerin sei nicht willkürlich erfolgt, sondern wegen des Widerspruchs des Beschwerdeführers gegen die neuen AGB ausgesprochen worden. Ab Januar sei es zu kostenpflichtigen Mahnungen und Rückbuchungen des Beschwerdeführers gekommen. Den Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle, dass die Beschwerdegegnerin auf Mahn- und Rücklastschriftkosten verzichten und dem Beschwerdeführer zum Ausgleich aller Ansprüche einen Betrag von 100,00 Euro gutschreiben solle, lehnt die Beschwerdegegnerin ab. Allenfalls könne auf Mahn- und Rücklastschriftgebühren in Höhe von 34,22 Euro verzichtet werden. Die Beschwerdegegnerin verlangt per 14. Oktober 2014 vom Beschwerdeführer inklusive der Kosten für die Beauftragung eines Inkassounternehmens noch 269,23 Euro. Die Beschwerdegegnerin wünscht die Beendigung des Schlichtungsverfahrens ohne Erhebung einer Fallpauschale, weil die Beschwerdegegnerin lediglich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen gehandelt habe.

Nach hiesiger Ansicht ist das Schlichtungsverfahren zulässig und überwiegend auch begründet.

Der Schlichtungsantrag ist nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg, weil kein materieller Anspruch absehbar ist. Die Frage der Wirksamkeit der Kündigung und des Bonusanspruchs des Beschwerdeführers sind nicht als Voraussetzungen der Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens, sondern im Rahmen der Begründetheit des Anspruchs zu prüfen.

Die Kündigung der Beschwerdegegnerin zum 31. Januar 2014 war unwirksam.

Dies ergibt sich entgegen dem Vortrag des Beschwerdeführers nicht aus der Vereinbarung einer Preisgarantie für zwölf Monate. Hierdurch hat die Beschwerdegegnerin nur die Verpflichtung übernommen, die Preise für zwölf Monate nicht zu erhöhen. Gemäß § 23 AGB lief der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Über die anfängliche Mindestlaufzeit von einem Monat hinaus haben die Beteiligten allein durch die Preisgarantie keine Vertragslaufzeit

von zwölf Monaten vereinbart. Grundsätzlich waren daher beide Vertragspartner berechtigt, den Liefervertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit von einem Monat jederzeit innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 AGB zu kündigen.

Die Kündigung der Beschwerdegegnerin war aber nicht fristgerecht. Die Beschwerdegegnerin hat die Kündigung am 30. Dezember 2013 zum 31. Januar 2014 ausgesprochen. Dieses Kündigungsschreiben ging nach dem Reklamationsbrief des Beschwerdeführers vom 8. Januar 2014 erst am 6. Januar 2014 bei diesem ein. Die Kündigung wurde damit nicht innerhalb der Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gemäß § 20 Abs. 1 der AGB ausgesprochen.

Ob die Kündigung als außerordentliche, fristlose Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses gemäß § 314 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wirksam gewesen sein könnte, kann im vorliegenden Fall dahinstehen, da die Beschwerdegegnerin selbst sich nicht auf ein Recht zur fristlosen Kündigung beruft. Im Übrigen wäre eine außerordentliche Kündigung wohl auch aus formalen Gründen bereits deshalb unwirksam, weil die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ausdrücklich bis zum 31. Dezember 2013 das Recht eingeräumt hatte, den Widerspruch gegen die neuen AGB zurückzunehmen. Die Kündigung wurde aber bereits am 30. Dezember 2013, d. h. vor Ablauf dieser Frist, ausgesprochen.

Der Beschwerdeführer hat auch einen Anspruch auf den Bonusbetrag. Die Beschwerdegegnerin hat sich nicht wirksam vertraglich vorbehalten, den Bonus zu verweigern, wenn der Liefervertrag durch eine ordentliche Kündigung von ihrer Seite vor Ablauf von zwölf Monaten beendet wird.

Für die Beurteilung der Frage, welche Vereinbarung die Beteiligten zur Bonusgewährung getroffen haben, kann es nicht allein auf die Mitteilung der Beschwerdegegnerin in der Vertragsbestätigung ankommen. Verträge werden durch übereinstimmende Willenserklärungen, d. h. durch Angebot und Annahme geschlossen. Das Vertragsangebot ist hier in dem vom Beschwerdeführer am 23. März 2013 unterzeichneten Auftragsformular zu sehen. Nur die hierin enthaltenen Beschreibungen zur Bonusgewährung können Bestandteil seines Vertragsangebotes gewesen sein. Soweit die Einschränkungen des Bonusversprechens der Beschwerdegegnerin in der Vertragsbestätigung vom 26. März 2013 (Annahmeerklärung) über die im Auftrag enthaltenen Regelungen hinausgehen, fehlt es vorliegend schon an insoweit übereinstimmenden Willenserklärungen.

Es ist auch fraglich, ob eine Regelung, welche die Beschwerdegegnerin berechtigt, sich von dem Bonusversprechen insgesamt zu lösen und auch keinen anteiligen Bonusbetrag zu gewähren, wenn sie selbst den Liefervertrag ordentlich kündigt, überhaupt wirksam im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sein kann. Es wäre dann in das Belieben der Beschwerdegegnerin gestellt, sich durch eine jederzeitige Kündigung von der ursprünglich gegebenen Bonuszusage zu befreien. Eine solche Einschränkung dürfte Verbraucher unangemessen benachteiligen und daher unwirksam sein. Dem Vertragsangebot vom 23. März 2013 ist aber ein solcher umfassender Vorbehalt ausdrücklich auch nicht zu

entnehmen. Die Beschwerdegegnerin hat sich erkennbar lediglich für den Fall des Zahlungsverzuges oder des Umzugs des Beschwerdeführers innerhalb der ersten zwölf Monate vorbehalten, keinen Bonus zu gewähren. Beides sind Fallgestaltungen, in denen es vorrangig in dem Verhalten oder dem Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers liegt, dass der Liefervertrag nicht fortgeführt wird. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin aber vorrangig im Eigeninteresse den Liefervertrag gekündigt. Diese Konstellation, dass die Beschwerdegegnerin möglicherweise zwar ein legitimes und nachvollziehbares Interesse an einer Vertragsbeendigung hat, weil der Beschwerdeführer neue AGB nicht akzeptiert und dass deshalb eine ordentliche Kündigung der Beschwerdegegnerin den Vertrag beenden soll, ist nicht als Einschränkung der Bonusgewährung aufgeführt. Die Formulierung „*können Sie Ihren Anspruch auf den Bonus verlieren*“, könnte darüber hinaus auch nicht hinreichend bestimmt und damit gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam sein. Für Verbraucher ist nach dieser Regelung nicht eindeutig feststellbar, ob der Bonus in jedem Fall nicht gezahlt werden soll oder ob hier doch Ausnahmen gelten sollen.

Insgesamt ist die Beschwerdegegnerin daher nicht berechtigt, die Bonusgewährung zu verweigern. Die Kündigung war darüber hinaus auch unwirksam, so dass der Beschwerdeführer einen Anspruch auf den Bonusbetrag von 170,00 Euro hat.

Aus den genannten Gründen wird auch vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin auf die Geltendmachung von Mahn-, Verzugs- und Rücklastschriftkosten verzichtet. Der Beschwerdeführer, der eigentlich von einer Fortführung des Vertrages ausging, hätte an sich in der Konsequenz ab Januar 2014 weiterhin Abschlagszahlungen leisten müssen. Nach den vorliegenden Unterlagen hat er aber die Zahlungen deshalb verweigert, weil die Beschwerdegegnerin an der der unwirksamen Kündigung festhielt.

Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung sind denkbar, aber bisher weder konkret beziffert oder belegt.

Im Interesse einer einvernehmlichen Einigung sollte die Schlussrechnung nicht mehr geändert werden. Die Verbrauchsschätzung der Beschwerdegegnerin zum 31. Januar 2014 ist nicht unplausibel. Vom Schlussrechnungsbetrag in Höhe von 686,86 Euro sind noch 170,00 Euro als Bonusbetrag in Abzug zu bringen. Auf die Restforderung in Höhe von 516,86 Euro hat der Beschwerdeführer bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 420,00 Euro und eine weitere Zahlung in Höhe von 118,80 Euro geleistet. Demnach verbliebe zugunsten des Beschwerdeführers ein Guthaben aus der Schlussrechnung in Höhe von 21,94 Euro. Um auch eventuelle Mehrkosten in der Grundversorgung sowie Porto- und Schreibauslagen des Beschwerdeführers zumindest anteilig zu berücksichtigen, wird insgesamt ein Zahlungsbetrag in Höhe von 40,00 Euro vorgeschlagen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Zum Ausgleich aller Restansprüche zwischen den Beteiligten aus dem beendeten Liefervertrag vom 1. Mai 2013 bis zum 31. Januar 2014 erhält der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin einen Betrag von 40,00 Euro.

Berlin, den 13. November 2014

Jürgen Kipp
Ombudsmann